

EG-Sicherheitsdatenblatt

Dinova DinoMur

1. STOFF-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

Handelsname	Füllstoff mit Dispersion
Chemische Beschreibung	Calciumsulfat Halbhydrat mit Zusätzen
Hersteller	Meffert AG Farbwerke Sandweg 15 55543 Bad kreuznach Tel. (0 671) 870-0 Fax: (0 671) 870-397 Abt. Forschung und Entwicklung 0671/870-303
Notfallnummer	Tel. (0 671) 870-300

2. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Chemische Charakterisierung	Calciumsulfat Halbhydrat mit Zusätzen Zusätze können sein: Stellmittel (Methylcellulose Verzögerer) CaSO ₄ • ½ H ₂ O CAS-Nr. 7778-18-9
Gefährliche Inhaltsstoffe	keine
Zusätzliche Hinweise	Calciumsulfat ist nicht kennzeichnungspflichtig gemäß EU-Richtlinien und Gefahrstoffverordnung CAS-Nummer 7778-18-9 Bezeichnung CaSO ₄ Gehalt > 85% MAK TRGS 900 6mg/m3 (alveolengängige Fraktion)

3. MÖGLICHE GEFAHREN

Gefahrenbezeichnung	nicht zutreffend
Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt	keine

4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

	keine besonderen Maßnahmen erforderlich
nach Verschlucken	reichlich Wasser trinken und Arzt konsultieren
nach Augenkontakt	Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel Wasser spülen

EG-Sicherheitsdatenblatt

Dinova DinoMur

5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Geeignete Löschmittel	Alle Löschmittel geeignet, Produkt selbst brennt nicht. (Löschmittel auf Umgebungsbrand abstimmen)
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel	keine
Besondere Gefährdungen durch den Stoff, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase	keine
Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung	keine
Zusätzliche Hinweise	Produkt erhärtet in Kontakt mit Wasser.

6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Verfahren zur Reinigung/ Aufnahme	mechanisch aufnehmen, trocken aufnehmen
--------------------------------------	---

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

Handhabung	Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
Lagerung	Lagerung gemäß VAWs Gipsdepots gemäß LAI-MusterVwV §5 Abs. 1 Nr.3 BImSchG VCI-Lagerklasse 13 / nicht brennbarer Feststoff

8. EXPLOSIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten	CAS-Nummer	7778-18-9
	Bezeichnung	CaSO ₄
	Grenzwert (TRGS 900)	MAK 6 mg/m ³ (alveolengängige Fraktion)
Persönliche Schutzausrüstung	Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen beachten.	
Atemschutz	Bei hoher Staubentwicklung wird eine Atemschutzmaske P1 oder FFP1 empfohlen (TRGS 521)	

EG-Sicherheitsdatenblatt

Dinova DinoMur

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Form	Pulver
Farbe	weiß, beige, gelb, grau
Geruch	geruchslos
Zustandsänderung	nicht zutreffend
Thermische Zersetzung von Gips	in CaSO ₄ und H ₂ O ca. 140°C (ca. 413 K) in CaO und SO ₃ ca. 1000°C (ca. 1273 K)
Dichte	CaSO ₄ · x H ₂ O (x = 0, 1/2, 2) : 2,31 – 2,97 g/cm ³
Schüttdichte	ca. 0,9 kg/l
Löslichkeit	ca. 2 g/l
pH-Wert	im Lieferzustand nicht zutreffend in wässriger Suspension neutral (pH 7)
Bemerkungen	Produkt ist nicht brennbar

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Zu vermeidende Bedingungen	keine gefährlichen Reaktionen bekannt
Zu vermeidende Stoffe	keine bekannt
Gefährliche Zersetzungsprodukte	keine

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

Akute Toxizität	nicht toxisch
-----------------	---------------

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

Produkt verhält sich ökologisch unbedenklich.

EG-Sicherheitsdatenblatt

Dinova DinoMur

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Verwertung	Kein überwachungsbedürftiger Abfall zur Verwertung
Bau- und Abbruchabfälle (17 01 04/17 07 01)	Verwertung über Bauschutt-Aufbereitungsanlagen überwachungsbedürftiger Abfall zur Verwertung / Beseitigung vereinfachtes Nachweisverfahren (Entsorgungsnachweis, Übernahmescheinverfahren) Beseitigung auf Deponien gemäß TA Siedlungsabfall
Ungereinigte Verpackung	Sackware oder andere Verpackungen sind optimal zu entleeren und können nach entsprechender Reinigung durch DSD (grüner Punkt), bzw. Interseroh einer Wiederverwertung zugeführt werden.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrgut im Sinne nationaler und internationaler
Transportvorschriften.

15. VORSCHRIFTEN

Kennzeichnung nach EU-Richtlinien	Zubereitung ist nicht kennzeichnungspflichtig gemäß Richtlinie 88/379/EWG in der Fassung der Veröffentlichung 1999/45/EG (Abl. EG Nr. L200 vom 30.07.1999) für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen.
Nationale Vorschriften	Calciumsulfat ist kein kennzeichnungspflichtiger Stoff gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). TRGS 900 : CaSO ₄ MAK = 6 mg/m ³ (alveolengängige Fraktion) Calciumsulfat: Wassergefährdungsklasse WGK 1 (Listenstoff, Kenn-Nr. 325) VwVwS vom 17.05.1999 (BAnz. 98a vom 29.05.1999)

16. SONSTIGE ANGABEN

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie beschreiben das
Produkt ausschließlich im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse und stellen keine Zusicherung von
Eigenschaften des beschriebenen Produktes dar.

Sie dürfen weder geändert, noch auf andere Produkte übertragen werden.

Die angegebenen Grenzwerte sind den bei der Erstellung gültigen Listen (z.B. TRGS 900)
entnommen.